

99003054080001

Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen

Heruntergeladen am 25.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_329421/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080001
Leistungsbezeichnung I	Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen
Leistungsbezeichnung II	Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Infektionsschutzgesetz, IfSG, Coronavirus, SARS-CoV-2, COVID-19, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Verdienstausschlag, Entschädigung, Erstattung, Quarantäne, Tätigkeitsverbot, Absonderung,

Modul	Sachverhalt
	Gesundheit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 56 ff.
Teaser	
Volltext	Bei einem Tätigkeitsverbot wird den Arbeitnehmern die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erstattung bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen Hinweis zum Online-Verfahren: Halten Sie die für die Beantragung notwendigen Unterlagen im Dateiformat: JPG, JPEG, PNG oder PDF bereit. Alternativ können Fotos der Dokumente mit einem QR-Code-fähigen Mobilgerät hochgeladen werden. Die Gesamtgröße aller Dateien darf 5 MB nicht überschreiten. • Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks Grundsätzlich werden Tätigkeitsverbote oder Quarantänen entsprechend dem IfSG durch ein Gesundheitsamt eines Berliner Bezirks angeordnet. Der an die betroffene Person adressierte Bescheid (umfasst Anschrift, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) ist vollständig vorzulegen. Bei angeordneten Tätigkeitsverboten gehören grundsätzlich Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern i. S. v. § 31 Satz 2 IfSG zur

Modul

Sachverhalt

anspruchsberechtigten Personengruppe. Bei angeordneten Quarantänen gehören grundsätzlich zur anspruchsberechtigten Personengruppe: bis

22.05.2020: Ausscheider oder

Ansteckungsverdächtige ab 23.05.2020 bis 30.03.2021:

Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder

Krankheitsverdächtige (Da Krankheitsverdächtige i. S.

d. IfSG Personen sind, bei denen Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren

Krankheit vermuten lassen, ist in diesen Fällen eine

Arbeitsunfähigkeit und somit ein vorrangiger Anspruch

aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz wahrscheinlich.) ab

31.03.2021: Ausscheider, Ansteckungsverdächtige,

Krankheitsverdächtige oder Kranke (Da Kranke i. S. d.

IfSG Personen sind, bei denen Symptome bestehen

und die an einer übertragbaren Krankheit nachweislich

erkrankt sind, ist in diesen Fällen eine

Arbeitsunfähigkeit und somit ein vorrangiger Anspruch

aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz wahrscheinlich.)

- Mitteilung oder Bescheinigung eines Berliner

Gesundheitsamtes Falls das Tätigkeitsverbot oder die

Quarantäne durch eine Allgemeinverfügung eines

Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks angeordnet

wurde und der Beginn einer Maßnahme von der

Mitteilung des jeweiligen Gesundheitsamts abhängt, ist

die vollständige Mitteilung vorzulegen. Soweit für den

gesamten Zeitraum oder einen Teil des Zeitraums ein

Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks

vorliegt, ist dieser ebenfalls vorzulegen. Hinsichtlich

der grundsätzlich anspruchsberechtigten

Personengruppen gelten auch die zum Bescheid eines

Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks gegebenen

Hinweise.

- Ergebnis eines PCR-Tests Mit Inkrafttreten der Ersten

Verordnung zur Änderung der Zweiten

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 23. März 2021 am 28.03.2021 ist die Kenntnis von

einem positiven Testergebnis (mittels eines

Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2

vorgenommene Testung - PCR-Testung) der durch

Rechtsverordnung angeordnete Beginn einer

Quarantäne. Soweit keine anderen Unterlagen

vorliegen und keine ergänzenden

Regelungen/Anordnungen seitens des jeweiligen

bezirklichen Gesundheitsamts bestehen, nach denen

Modul

Sachverhalt

die jeweiligen Maßnahmen anzuordnen oder zu bescheinigen sind, ist die vollständige Mitteilung des Laborergebnisses zum Nachweis einer Quarantäneanordnung ausreichend.

- Ergebnis eines PoC-Tests Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Februar 2022 am 05.02.2022 ist die Kenntnis von einem positiven Testergebnis (mittels eines Antigen-Tests zur Selbstanwendung unter fachkundiger Aufsicht bzw. in einer zertifizierten Teststelle vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) der durch Rechtsverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne. Soweit keine anderen Unterlagen vorliegen und keine ergänzenden Regelungen/Anordnungen seitens des jeweiligen bezirklichen Gesundheitsamts bestehen, nach denen die jeweiligen Maßnahmen anzuordnen oder zu bescheinigen sind, ist die vollständige Mitteilung des Laborergebnisses zum Nachweis einer Quarantäneanordnung ausreichend.

- Reisedaten Seit der Neufassung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin

(SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 2. April 2020 ist bei sogenannten Reiserückkehrern der Tag der Ankunft in Berlin der durch Rechtsverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne. Bordkarte oder Ticket/Aussteigekarte/Meldung gegenüber des zuständigen Berliner Gesundheitsamts gemäß der jeweils geltenden

Eindämmungsmaßnahmenverordnung bzw. Infektionsschutzverordnung Angabe der vollständigen Reiseroute der letzten 10 oder 14 Tage vor Einreise in das Land Berlin mit den jeweiligen Ein- und Ausreisedaten zu den Ländern und Gebieten

- Entschädigungszahlung an Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Zum Nachweis der geleisteten Zahlungen sind die monatlichen Lohnabrechnungen für die Monate vorzulegen, in denen eine der genannten Maßnahmen angeordnet war. Zur Ermittlung der Nettoentgeltdifferenz ist auch eine Lohnabrechnung

Modul

Sachverhalt

für einen vergleichbaren Monat ohne eine der genannten Maßnahmen vorzulegen.

- **Arbeitsvertrag** Soweit vertraglich die Anwendung bestimmter Rechtsnormen (z. B. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch) abgedungen wurde, sind neben dem Arbeitsvertrag auch die einbezogenen mantel- oder rahmentarifvertraglichen Regelungen einzureichen.
- **Kurzarbeitergeld** Falls die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Zeitraum des maßnahmebedingten Verdienstauffalls Kurzarbeitergeld bezogen hat, ist eine Aufstellung der arbeitstäglichen Berechnung vorzulegen. Der Anspruch auf Erstattung des im Maßnahmezeitraum bezogenen Kurzarbeitergeldes geht gemäß § 56 Absatz 9 IfSG auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Voraussetzungen

- **Tätigkeitsverbot** Eine die Person betreffende Anordnung zum persönlichen Tätigkeitsverbot Eine Rechtsvorschrift oder Allgemeinverfügung, nach der die Person einem Tätigkeitsverbot unterliegt
- **Quarantäne** Eine die Person betreffende Anordnung zur persönlichen Absonderung Eine Rechtsvorschrift oder Allgemeinverfügung, nach der die Person sich abzusondern hat
- **Verdienstauffall** Als Verdienstauffall gilt das Netto-Arbeitsentgelt, das der betroffenen Person bei der persönlich maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht. Der Zeitraum des durch ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne verursachten Verdienstauffalls umfasst nicht immer den gesamten Zeitraum der angeordneten Maßnahme. So können z. B. Zeiten, in denen die betroffene Person andere Vergütungs- oder Lohnfortzahlungsansprüche hat, den maßnahmebedingten Verdienstauffallzeitraum reduzieren: Zeiten einer vorübergehenden Verhinderung Krankheitszeiten Ausbildungszeiten Urlaubszeiten Mutterschutzzeiten
- **Schutzimpfung** Eine Entschädigung erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts öffentlich empfohlen wurde, das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne hätte vermeiden können. bei Masern: grundsätzlich ab 1. März 2020 (lt. Masernschutzgesetz) bei COVID-19: für die Grundimmunisierung durch Zweifachimpfung

Modul	Sachverhalt
	grundsätzlich ab 1. November 2021 (lt. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22.09.2021) bei COVID-19: für die Auffrischungsimpfung durch dritte Impfung grundsätzlich ab 16. Februar 2022 (acht Wochen nach Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission, lt. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22.09.2021) • Reiseantritt Eine Entschädigung erhält nicht, wer durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne hätte vermeiden können.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen